

Ausbaubeitragssatzung 6-07

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 01.01.1996¹, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2013²

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) sowie den §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl S. 175) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.1995 folgende Satzung:

§ 1 Art und Umfang der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze), die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, anstelle einmaliger Beiträge, wiederkehrende Beiträge.
- (2) Zum Ausbau zählen alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zum Ausbau der Verkehrsanlagen aufwenden muss.
- (4) Der wiederkehrende Beitrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen erhoben. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.
- (5) Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre auszugleichen.

§ 2 Abrechnungseinheiten

- (1) Die Verkehrsanlagen der folgenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang und werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst:

| Ortsteile | Abrechnungseinheit |
|------------------|---------------------------|
| Süd | 01 |
| Nord | 02 |
| Friesenheim | 03 |
| Oppau | 04 |
| Gartenstadt | 05 |
| Mundenheim | 06 |
| Oggersheim | 07 |
| Rheingönheim | 08 |
| Maudach | 09 |
| Ruchheim | 10 |
| Mitte | 11 |

¹ Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.1996

² Amtsblatt Nr. 45 vom 03.07.2013 mit Wirkung 01.01.2009

| | |
|--------------|----|
| West | 12 |
| Edigheim | 13 |
| Pfingstweide | 14 |
| Notwende | 15 |
| Nachtweide | 16 |

- (2) Die Grenzen der Abrechnungseinheiten ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Er ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die weitergehende Begründung für die Entscheidung über die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen ist der Anlage 4 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Beitragsfähige Investitionsaufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Aufwendungen für
1. den Erwerb, der zum Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Zu den Aufwendungen gehört auch der Wert von Flächen, die die Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellt hat; als Wert ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzunehmen;
 2. die Freilegung/Herrichtung der Fläche;
 3. den Straßenkörper einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 4. die Rinnen und Bordsteine;
 5. die Parkstreifen;
 6. die Radfahrwege;
 7. die Gehwege;
 8. die Beleuchtung;
 9. die Entwässerung;
 10. fest eingebaute Gestaltungselemente;
 11. Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländer;
 12. die Bepflanzung mit Straßenbäumen;
 13. die Grünanlagen im Straßenkörper;
 14. den Anschluss an andere Verkehrsanlagen;
 15. die Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenkosten;
 16. Fremdfinanzierungskosten.
- (2) Die Beitragsfähigkeit ist im Umfang auf die in der Anlage 2 genannten Maße beschränkt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Stadtanteil

Der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht (Stadtanteil), beträgt 20 v. H.

§ 5

Beitragssätze

Die Beitragssätze werden durch gesonderte Satzung festgelegt.

§ 6
Beitragspflichtige Grundstücke

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.
- (2) Grundstücke werden erstmals 15 Jahre nach der Entstehung des letzten Anspruchs auf
 1. Erschließungsbeiträge nach dem BauGB,
 2. Ausbaubeiträge nach dem KAG 1986bei der Ermittlung berücksichtigt und beitragspflichtig.
- (3) Entsteht für ein bereits erschlossenes ausbaubeitragspflichtiges Grundstück durch die Herstellung einer weiteren Verkehrsanlage erneut ein Anspruch auf Erschließungsbeiträge nach BauGB, so ist die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 nur für die auf die neu hergestellte Verkehrsanlage entfallende Grundstücksteilfläche zu gewähren. Die Beitragsbefreiung hat keine Auswirkung auf bis zu diesem Zeitpunkt gezahlte Ausbaubeiträge.

§ 7
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche, erhöht um den Nutzungsartzuschlag nach § 10 (beitragspflichtige Fläche).

§ 8
Grundstücksfläche

- (1) Die Grundstücksfläche ist die im Liegenschaftskataster eingetragene Fläche.
- (2) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4 wird für Grundstücke, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m berücksichtigt.
Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Satz 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- (4) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 3 hinaus, sind die Grundflächen baulicher Anlagen i. S. d. § 2 LBauO mit zu berücksichtigen. Gewerblich oder industriell genutzte Lager- oder Ausstellungsflächen, Garagen, Park- und Abstellflächen werden ebenfalls berücksichtigt.

§ 9
Geschossfläche

- (1) Die Geschossfläche errechnet sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- (2) Für die Geschossflächenzahl ist der rechtskräftige Bebauungsplan bzw. der planreife Entwurf eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) maßgebend.
- (3) Sind im Bebauungsplan bzw. im planreifen Entwurf eines Bebauungsplans keine Geschossflächenzahlen enthalten, so sind diese anhand der als Anlage 3 beigefügten Tabelle zu ermitteln. Dabei ist für die Baugebietsart und die Zahl der Vollgeschosse von den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. des planreifen Entwurfs eines Bebauungsplanes auszugehen.
- (4) In Gebieten, auf die § 34 BauGB Anwendung findet, ist die Geschossflächenzahl aus der als Anlage 3 beigefügten Tabelle zu ermitteln. Dabei ist für die Baugebietsart und die Zahl der Vollgeschosse von der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Bebauung auszugehen.
- (5) In Industriegebieten errechnet sich die Geschossflächenzahl aus der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl.
- (6) Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelte, so ist die tatsächliche Geschossfläche zu Grunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke, die nicht oder nur untergeordnet baulich genutzt sind oder genutzt werden dürfen, wird als GFZ 0,5 zu Grunde gelegt. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10
Nutzungsartzuschlag

Der Nutzungsartzuschlag, der die Summe aus Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche erhöht, beträgt:

1. 20 vom Hundert
in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Eine ähnliche Nutzung der Grundstücke liegt insbesondere dann vor, wenn diese eine im Vergleich zur reinen Wohnnutzung deutlich intensivere Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen auszulösen vermag.
2. 10 vom Hundert
in sonstigen Baugebieten, wenn die Grundstücke teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke).

§ 11
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum haften mehrere Beitragsschuldner als Gesamtschuldner. Der Bescheid kann an den Verwalter gerichtet werden.

§ 12
Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der wiederkehrende Ausbaubeitrag wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Er wird als Vorausleistung zu je 1/4 seines Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig.
- (2) Die §§ 28 Abs. 2 und 3, 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 13
Feststellung der beitragspflichtigen Fläche

- (1) Die beitragspflichtige Fläche (§ 7) wird durch besonderen Bescheid festgestellt.
- (2) Feststellungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Beitragspflicht folgt. Bei Eigentumswechsel zum 1. eines Monats ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

§ 14
Fortschreibung

- (1) Die beitragspflichtige Fläche wird neu festgestellt, wenn der Beitragsschuldner wechselt oder sich die Fläche des Grundstücks oder der wirtschaftlichen Einheit ändert.
- (2) Fortschreibungszeitpunkt ist der Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei Eigentumswechsel zum 1. eines Monats ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

§ 15
Aufhebung

- (1) Der Feststellungsbescheid wird aufgehoben, wenn die Beitragspflicht entfällt.
- (2) Aufhebungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Beitragspflicht folgt.

§ 16
In Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 12.07.1988 sowie die Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 15.12.1986 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 01.01.1996

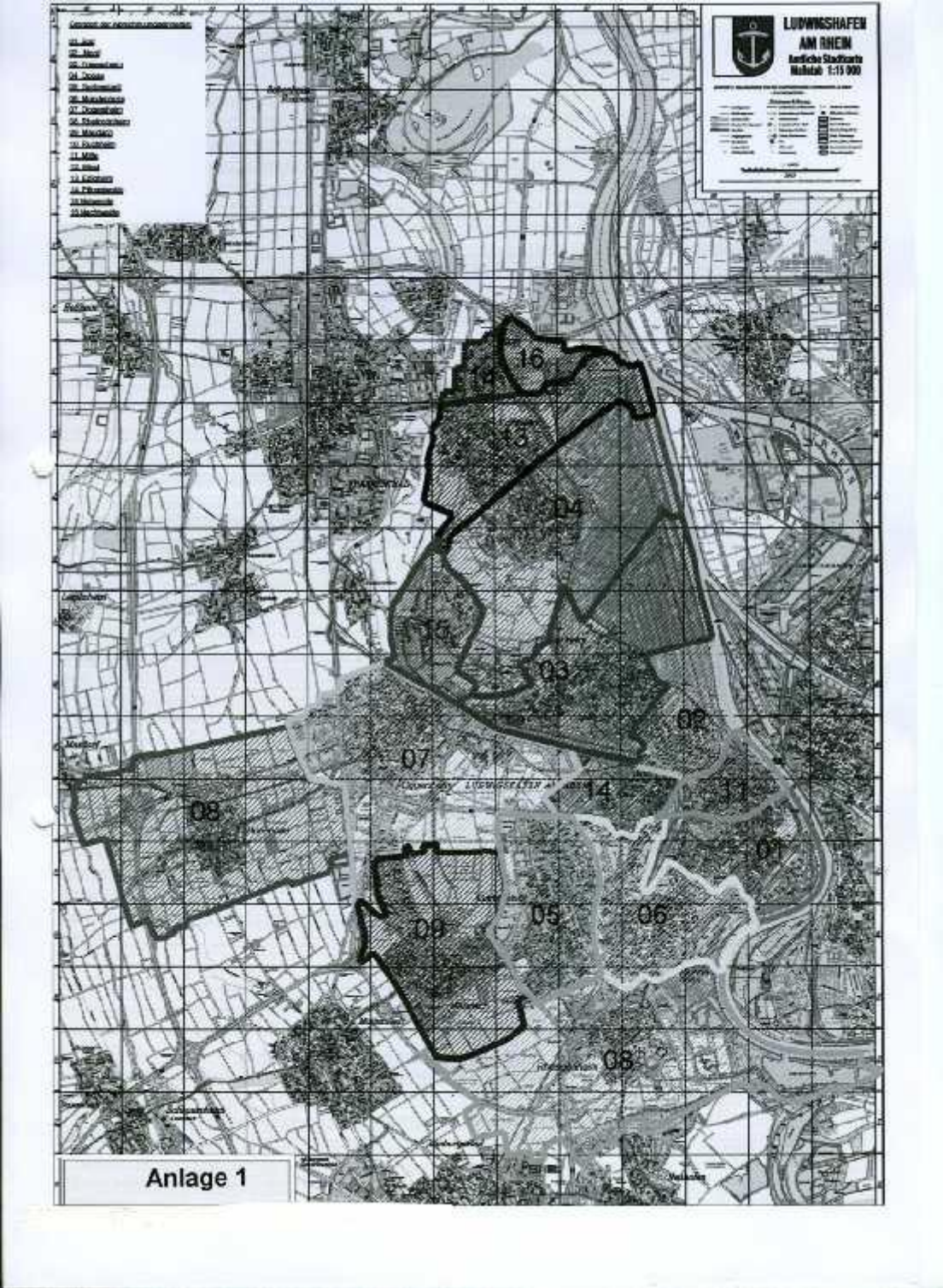
Stadtverwaltung

In Vertretung

Ramsauer

Beigeordneter

Anlage 1



Anlage 2

Beitragsfähig sind die Aufwendungen für folgende zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in

| Baugebietsart | beitragsfähige Gesamtbreite |
|---|------------------------------------|
| (1) Wochenendhausgebieten Campingplatzgebieten | 7,0 m |
| (2) Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m 8,5 m |
| (3) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten | |
| 1. mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m 10,5 m |
| 2. mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m 12,5 m |
| 3. mit einer Geschossflächenzahl bis 1,6 | 20,0 m |
| 4. mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| (4) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Son- dergebieten im Sinne des § 11 der Baunutzungsver- ordnung | |
| 1. mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| 2. mit einer Geschossflächenzahl bis 1,6 | 23,0 m |
| 3. mit einer Geschossflächenzahl bis 2,0 | 25,0 m |
| 4. mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| (5) Industriegebieten | |
| 1. mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| 2. mit einer Baumassenzahl bis 6,0 | 25,0 m |
| 3. mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

Anlage 3
(Tabelle zur Ermittlung der Geschossflächenzahl)

| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse (Z) | Geschossflächenzahl (GFZ) | Baumassenzahl (BMZ) |
|-----------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| Kleinsiedlungsgebiete (WS) | 1 und 2 | 0,5 | - |
| Reine Wohngebiete (WR) | | | |
| Allgemeine Wohngebiete (WA) | | | |
| Mischgebiete (MI) | | | |
| Ferienhausgebiete | 1 | 0,5 | - |
| | 2 | 0,8 | - |
| | 3 | 1,0 | - |
| | 4 und 5 | 1,1 | - |
| | 6 und mehr | 1,2 | - |
| Dorfgebiete (MD) | 1 | 0,5 | - |
| | 2 und mehr | 0,8 | - |
| Kerngebiete (MK) | 1 | 1,0 | - |
| | 2 | 1,6 | - |
| | 3 | 2,0 | - |
| | 4 und 5 | 2,2 | - |
| | 6 und mehr | 2,4 | - |
| Gewerbegebiete (GE) | 1 | 1,0 | - |
| Sonstige Sondergebiete (SO) | 2 | 1,6 | - |
| | 3 | 2,0 | - |
| | 4 und 5 | 2,2 | - |
| | 6 und mehr | 2,4 | - |
| Industriegebiete (GI) | | | 9,0 |
| Sondergebiete Hafen (SO) | | | |
| Wochenendhausgebiete | 1 und 2 | 0,2 | - |

Bei Gebäuden mit außergewöhnlichen Geschosshöhen gelten je angefangene 3,50 m Traufhöhe als Vollgeschoss.

Bei Kirchen ist von 2 Vollgeschossen auszugehen.

Anlage 4

Weitergehende Begründung der voneinander abgegrenzten Gebietsteile (nachfolgend Abrechnungseinheiten genannt):

1) Abrechnungseinheit „01 Süd“

a. Räumliche Abgrenzung

Die „Abrechnungseinheit 01 Süd“ wird im Norden von der von West nach Ost verlaufenden B 37 – Hochstraße Süd und im Westen durch die Bahnanlage von den Abrechnungseinheiten „11 Mitte“ und „12 West“ abgegrenzt. Im Süden erfolgt eine Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ durch die bestehenden Industrie- und Hafenanlagen sowie durch eine Tangente, welche sich von der Südseite des Sportparks „Südwest“ bis zu den westlich in der Abrechnungseinheit ebenfalls liegenden Bahnanlagen erstreckt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Südliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 11 und 12 zusammensetzt.

2) Abrechnungseinheit „02 Nord“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „02 Nord“ wird im Süden durch die Bahnlinie Ludwigshafen/Frankenthal und die B 44 „Hochstraße Nord“ zu den Abrechnungseinheiten „12 West“ und „11 Mitte“ begrenzt. Im Westen erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ durch die Parkanlage „Ebertpark“, sowie durch eine von dort verlaufende Tangente zu den Anlagen des Klinikums und der sich im weiteren Verlauf anschließenden Parkhausanlagen bis hin zum BASF Werksgelände.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF-Werksgebietes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgebietes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN.

Die Fläche des über die Werkstore 6, 7, 1, 2 und 3 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „02 Nord“ verbundenen südlichen Werksteils, wird der Abrechnungseinheit „02 Nord“ zugeordnet.

Die Abgrenzung zu der im Norden gelegenen, der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeteilten Werksfläche, bildet die vom Tor 3 in östlicher Richtung bis zum Rhein verlaufende HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSE, entlang ihrer Trassenmitte.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Nördliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 13 und 14 zusammensetzt.

3) Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ wird im Süden durch die Bahnlinie Ludwigshafen/Frankenthal und im Norden und Westen durch Außenbereichsflächen und das BASF Werksgelände zu den Abrechnungseinheiten „12 West“, „07 Oggersheim“, „15 Notwende“ und „04 Oppau“ begrenzt. Im Osten erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „02 Nord“ durch die Parkanlage „Ebertpark“, sowie durch eine von dort verlaufende Tangente zum BASF Werksgelände.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF-Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werkteile anhand der Werkstore und werksinterner HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN.

Die Fläche des über die Werkstore 3, 5 und 11 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ verbundenen Werksteils wird der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „02 Nord“ zugeteilten Werksteil die Trassenmitte der vom Tor 3 in östlicher Richtung bis zum Rhein verlaufenden HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSE, die nördliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeteilten Werksteil erfolgt entlang der Trassenmitte der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSE vom Tor 11 zu der parallel des Rheins verlaufenden Industriegleisanlage.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Friesenheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 15 und den Nummern 3181 und 3183 zusammensetzt.

4) Abrechnungseinheit „04 Oppau“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „04 Oppau“ wird im Norden von der zum Landeshafen führenden Industriegleisanlage zur Abrechnungseinheit

„13 Edigheim“ begrenzt. Im Westen erfolgt eine Abgrenzung durch die

dort bestehenden Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „15 Notwende“. Im Süden wird die Abrechnungseinheit ebenfalls von Außenbereichsflächen und dem BASF-Werksgelände zur Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ begrenzt.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF-Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werkteile anhand der Werkstore und werksinterner HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN.

Die Fläche des über die Werkstore 11, 12 und 13 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ verbundenen Werksteils, wird der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeteilten Werksteil die Trassenmitte der Hauptschließungstrasse vom Tor 11 zu der parallel des Rheins verlaufenden Industriegleisanlage, die nördliche Abgrenzung, zu dem der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ zugeteilten Werksteil erfolgt entlang des Industriegleises zum Landeshafen.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

5) Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“

a. Räumliche Abgrenzung

Im Norden wird die Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ durch die dort verlaufende A 650 zu den Abrechnungseinheiten „07 Oggersheim“ und „12 West“ begrenzt. Im Osten, Westen und Süden wird die Abrechnungseinheit von Außenbereichsflächen zu den Abrechnungseinheiten „09 Maudach“, „08 Rheingönheim“ und „06 Mundenheim“ begrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1, Nr. 5 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Gartenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 41 zusammensetzt.

6) Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ wird im Westen durch Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ und im Süden durch Außenbereichsflächen und Industrieflächen zur Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ begrenzt. Im Norden erfolgt die Abgrenzung durch die dort verlaufende A 650 und Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „12 West“. Im Nordosten erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „01 Süd“ durch die Bahnanlage und durch die bestehenden Industrie- und Hafenanlagen sowie durch eine Tangente, welche sich von der Südseite des Sportparks „Südwest“ bis hin zu den im Westen liegenden Bahnanlagen erstreckt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs.1 Nr. 6 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Mundenheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 51 zusammensetzt.

7) Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ wird von der von Südost nach Nord verlaufenden Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal von der Abrechnungseinheit „15 Notwende“ und „03 Friesenheim“ begrenzt. Im Osten und Süden erfolgt eine Abgrenzung durch die dort bestehenden Außenbereichsflächen zu den Abrechnungseinheiten „12 West“, „05 Gartenstadt“ und „09 Maudach“. Im Westen erfolgt neben der Abgrenzung durch die Außenbereichsflächen zusätzlich eine Abgrenzung durch die von Norden nach Süden verlaufende B 9 zur Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oggersheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 31, außer den Nummern 3181 und 3183, zusammensetzt.

8) Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ wird zur Abrechnungseinheit „09 Maudach“ und „05 Gartenstadt“ abgegrenzt durch Außenbereichsflächen. Zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ erfolgt eine Abgrenzung durch Außenbereichsflächen und durch die dort bestehenden Industrieanlagen.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Rheingönheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 52 zusammensetzt.

9) Abrechnungseinheit „09 Maudach“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „09 Maudach“ wird im Norden zur Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“, im Osten zur Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ und im Süden zur Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ durch Außenbereichsflächen abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Maudach“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 42 zusammensetzt.

10) Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“ wird im Osten durch Außenbereichsflächen und die von Norden nach Süden verlaufende B 9 von der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr 10 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Ruchheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 35 zusammensetzt.

11) Abrechnungseinheit „11 Mitte“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „11 Mitte“ wird im Süden durch die B 37, Hochstraße Süd von der Abrechnungseinheit „01 Süd“, und im Norden und im Westen durch die B 44, Hochstraße Nord von den Abrechnungseinheiten „02 Nord“ und „12 West“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Südliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 11 und 12 zusammensetzt.

12) Abrechnungseinheit „12 West“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „12 West“ wird im Norden durch die dort verlaufende Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal von den Abrechnungseinheiten „03 Friesenheim“ und „02 Nord“ abgegrenzt. Im Westen erfolgt eine Abgrenzung zu der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ durch Außenbereichsflächen. Im Osten erfolgt die Abgrenzung durch die dort verlaufende B 44, Hochstraße Nord. Im Süden wird die Abrechnungseinheit durch die A 650/B 44 zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ und „05 Gartenstadt“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Nördliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 13 und 14 zusammensetzt.

13) Abrechnungseinheit „13 Edigheim“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ erfolgt im Süden durch die von der zum Landeshafen führenden Industriegleisanlage zur Abrechnungseinheit „04 Oppau“ und durch Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „15 Notwende“. Im Norden erfolgt die Abgrenzung zu den Abrechnungseinheiten „14 Pflingstweide“ und „16 Nachtweide“ von der durch die B 9 über die Straße „Am Hansenbusch“ bis hin zur Nato-Rampe gebildeten Grenze.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF-Werksgebietes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgebietes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner HAUPTerschließungsstraßen.

Die Fläche des über das Werkstor 15 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ verbundenen Werksteils wird der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeordneten Werksteil die Gleistrasse der Industriegleisanlage nach Oppau/ Edigheim, die nördliche Abgrenzung bildet die Auffahrtsrampe zur B 9 und in deren Verlängerung die Straße „Am Hansenbusch“.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs.1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

14) Abrechnungseinheit „14 Pfingstweide“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „14 Pfingstweide“ wird im Süden und im Osten von der B 9 zu den Abrechnungseinheiten „13 Edigheim“ und „16 Nachtweide“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

15) Abrechnungseinheit „15 Notwende“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „15 Notwende“ wird im Norden und im Westen von Außenbereichsflächen von den Abrechnungseinheiten „13 Edigheim“, „04 Oppau“ und „03 Fiesenheim“ abgegrenzt. Im Süden wird sie von der von Südost nach Nord verlaufenden Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal zu der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oggersheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 31, außer den Nummern 3181 und 3183, zusammensetzt.

16) Abrechnungseinheit „16 Nachtweide“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „16 Nachtweide“ wird im Süden von der durch die Auf-/ Abfahrtsrampe der B 9 und deren Verlängerung über die Straße „Am Hansenbusch“ sowie der sich hierauf anschließenden „Nato-Rampe“ zur Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ abgegrenzt. Im Westen wird die Abrechnungseinheit von der B 9 zur Abrechnungseinheit „14 Pfingstweide“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.